



An den Grossen Rat

15.5214.02

Petitionskommission
Basel, 25. Juni 2015

Kommissionsbeschluss vom 25. Juni 2015

Petition P 335 "Für den Erhalt der kantonalen Fachstelle Gleichstellung für Menschen mit Behinderung Basel-Stadt"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 2015 die Petition „Für den Erhalt der kantonalen Fachstelle Gleichstellung für Menschen mit Behinderung Basel-Stadt“ der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

1. Wortlaut der Petition

2014 hat die Schweiz die UNO-Behindertenrechtskonvention ratifiziert. Die Konvention deklariert die Rechte von Menschen mit Behinderung, damit diese als gleichgestellte Bürgerinnen und Bürger in unserer Gesellschaft leben können. Behinderte Menschen haben nicht mehr Rechte als andere, Gleichstellung heisst Anspruch auf Ausgleich des Nachteils, den sie auf Grund ihrer Behinderung haben.

***Nachteilsausgleich** im Alltag bedeutet vieles, da es verschiedene Behinderungen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen gibt. Nachteilsausgleich meint ebenerdigen Zugang zu Gebäuden, abgesenkte Trottoirs, taktile Leitlinien und Aufmerksamkeitsfelder, hindernisfreier Öffentlicher Verkehr, meint aber auch einfache "*

*Sprache, Gebärdensprache, integrative Schule und Berufsbildung oder Selbstbestimmung und soziale Teilhabe in Institutionen und vieles mehr. Oft geht zudem vergessen, dass Massnahmen der Behindertengleichstellung in hohem Masse der zunehmend **betagten Bevölkerung** grossen Nutzen bringen.*

*Diese Vielfalt bedeutet für den Kanton Basel-Stadt vor allem eine anspruchsvolle Planung und Koordination im Sinne der verschiedensten Aufgaben der zuständigen Departemente durch die bestehende Fachstelle. Genau diese Fachstelle will der Kanton nun aber im Rahmen der Sparmassnahmen abschaffen. Dies ist vor dem Hintergrund der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention ein **krasser Fehlentscheid**. Die Gleichstellung von Menschen Behinderung ist auch nach zehn Jahren keine Selbstverständlichkeit.*

Zitat BR Berset: „In der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung stehen wir erst am Anfang.“

Die Unterzeichnenden dieser Petition fordern von Regierungsrat und Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, **die Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu erhalten**, damit die Interessen von Menschen mit Behinderung innerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden und der Kanton die Verantwortung für die Anwendung und Umsetzung übernimmt für:

1. die UNO-Behindertenrechtskonvention und das Bundesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung (BehiG)
2. den Gleichstellungsartikel der Kantonsverfassung (§ 8) sowie das Leitbild für Menschen mit Behinderung des Kantons Basel-Stadt.

2. Abklärungen der Petitionskommission

2.1 Hearing vom 10. Juni 2015

Am Hearing nahmen teil: Der Leiter der kantonalen Geschäftsstelle von Pro Infirmis Basel-Stadt, der Präsident des Behindertenforums und eine Vertreterin des AG Behindertenforums Basel als Vertreter der Petentschaft sowie der Regierungspräsident und Vorsteher des Präsidialdepartements sowie der Leiter Abt. Stadtteilentwicklung, stv. Leiter Kantons- und Stadtentwicklung, PD.

2.2 Das Anliegen der Vertreter der Petentschaft

Der Kanton Basel-Stadt schreibe in seinem Leitbild „Erwachsene Menschen mit einer Behinderung“, er habe in punkto Behindertenpolitik hoch gesteckte Ziele, die er versuche zu erreichen, denn Behindertenpolitik sei nie zu Ende. Der Kanton Basel-Stadt habe damit vor Jahren gesamtschweizerisch eine Vorreiterrolle übernommen, die er jetzt aufs Spiel setze.

Im Gegensatz zu anderen Minderheiten sei für Behinderte eine Behinderung in allen Lebensbereichen spürbar. Leben mit Behinderungen bedeute einen permanenten Kampf um Grundbedürfnisse. Überall gebe es Schwellen, die die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erschwerten oder gar verhinderten. In den einzelnen Departementen seien Behinderungen zwar bekannt, aber nur ganz spezifisch auf das jeweilige Departement bezogen und nicht genügend überschauend. So komme es oftmals zu Entscheidungen, aufgrund derer Behinderte in gewissen Bereichen des Lebens ausgeschlossen würden. Es brauche daher eine Stelle, wo die Fäden von überall her zusammen liefen. Es brauche in der Kantonalen Verwaltung eine Fachperson mit spezifischem Fachwissen, ein Hüter des Themas, die eine Art anwaltschaftliche Haltung gegenüber allen Departementen und für die Behinderten einnehme. Dies sei das wichtigste Argument der Petition. Abgesehen davon, dass die Gleichstellung von Behinderten Ziel des Kantons sei, verlange auch die UNO-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen eine Berichterstattung der Schweiz über die Tätigkeit zugunsten von Behinderten, die via die Kantone erfolgen müsse. Nun hebe man eine Fachstelle auf, die womöglich aufgrund der Vorgaben der UNO wieder geschaffen werden müsste. Der Entscheid, die Fachstelle zu streichen sei im Übrigen ohne vorhergehende Evaluation erfolgt. Sie zu streichen sei ein Fehler und koste unter dem Strich mehr als sie zu erhalten, weil Abläufe, die ohne diese Fachstelle nötig werden, am Schluss mehr Geld verbrauchen würden als mit deren Erhalt. Die kantonale Fachstelle Gleichstellung für Menschen mit Behinderung für Behinderte sei nicht nur für behinderte Menschen sondern auch für die einzelnen Departemente unabdingbar, um dort das Fachwissen abzurufen.

2.3 Die Sichtweise des Regierungspräsidenten und Vorstehers des Präsidialdepartements

In § 8 der Kantonsverfassung (KV) werde das Diskriminierungsverbot festgehalten und gefordert, Menschen mit Behinderungen rechtsgleich und diskriminierungsfrei zu behandeln. Die

Massnahme, die Fachstelle für Menschen mit Behinderung Basel-Stadt aufzuheben habe aber nichts mit der Feststellung zu tun, das Ziel von § 8 KV sei noch nicht erreicht. Es handle sich um eine rein organisatorische Frage, wie innerhalb der Verwaltung der verfassungsmässige Auftrag umgesetzt werden soll. Das Leitbild „Erwachsene Menschen mit einer Behinderung“ aus dem Jahr 2003 gelte nach wie vor und halte die kantonalen Zielsetzungen fest, aufgrund derer und des seit 2003 in Kraft gesetzten eidgenössischen Behindertenhilfegesetzes die Fachstelle Gleichstellung für Menschen mit Behinderung geschaffen worden sei. Der Kanton Basel-Stadt sei damals Pionier und sich bewusst gewesen, dass damit eine gewisse „Kultur“ ins Leben gerufen werden soll.

Seither sei innerhalb der kantonalen Verwaltung bereits viel für die Anliegen der Behinderten getan worden und vieles befinde sich in der Umsetzungsphase. Die Umsetzung der Anliegen geschehe in den einzelnen Fachdepartementen. Seit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 1. Januar 2008 sei die Behindertenhilfe eine kantonale Aufgabe, weshalb die Abteilung Behindertenhilfe geschaffen worden sei. Sie sei im WSU im Amt für Sozialbeiträge untergebracht und kläre alle Fragen betreffend Inklusion, Zugang zur Arbeit, zu Wohnen, Alltagsbewältigung und Freizeit usw.. Aktuell sei das gleichzeitig mit dem Kanton Basel-Landschaft in die Vernehmlassung geschickte Behindertenhilfegesetz für beide Basel, mit dem Ziel, es bis 1. Januar 2017 kantonal in Kraft zu setzen. Das Gesetz nehme ein grosses Anliegen der Behinderten auf, nämlich den Wechsel von der Objekt- zur massgeschneiderten Subjekthilfe. Im BVD sei für das hindernisfreie und behindertengerechte Bauen im Amt für Mobilitätsplanung eine Fachstelle geschaffen worden; eine Fachstelle gebe es auch im Hochbauamt für das Projekt behindertengerechte Verwaltung, wofür im Jahr 2008 sieben Mio. Franken gesprochen worden seien. In § 62 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) werde eine Beratungsstelle „Behindertengerechtes Bauen“ vorgeschrieben, die im Mandat geleitet werde. Zudem sei §62 a BPG geschaffen worden betreffend Zugang von Menschen mit einer Behinderung zu öffentlichen Bauten und Anlagen. Im ED, Bereich Schulen, sei seit dem Beitritt des Kantons zum Sonderpädagogikkonkordat 2010 und seit Harnos der ganze Bereich Inklusion von behinderten Menschen im Bereich Volksschulen im Rahmen dieses Konkordats ausgebaut worden. Die Integration erfolge in „normale“ Klassen. Auch das GD habe im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention viel unternommen für Menschen mit psychischen Erkrankungen, wie z.B. die Bewusstseinsbildungskampagne bezüglich Umgang mit Betroffenen vom letzten Jahr. Im FD gebe es im Zentralen Personaldienst eine Stelle, die Massnahmen bei der Personalrekrutierung für Menschen mit Behinderung und zur Ausbildung von Menschen mit einer Behinderung in der kantonalen Verwaltung vorsehe.

Der Rechenschaftsbericht des bisherigen Stelleninhabers der Fachstelle Gleichstellung für Menschen mit Behinderung bestätige, dass vieles zu Gunsten behinderter Menschen angestossen worden sei. Aber es habe eine Verlagerung der Massnahmenumsetzung in die einzelnen Departemente gegeben. Vieles sei erreicht, einiges, das nicht erreicht sei, habe mit den dafür notwendigen Kosten zu tun. Enorme Kosten entstünden z.B. für den behindertengerechten Umbau der Tram- und Bushaltestellen oder bei der Anschaffung von behindertengerechten Bussen und Trams. Hier sei der Kanton noch nicht am Ziel. Die Forderung nach solchen Bussen und Trams soll aber in Etappen und im Rahmen der Unterhaltsplanung umgesetzt werden.

Übrig bleibe das Bedürfnis nach einer Anlaufstelle, das unbestritten sei. Sie soll nun neu in der Fachstelle Diversität und Integration des Präsidialdepartements untergebracht werden und mit etwa 20 Stellenprozenten die Aufgaben, welche nicht schon von den Departementen übernommen werden, übernehmen, ohne dass zusätzliche Ressourcen generiert werden müssten. Der Auftrag, diese Aufgabe zu übernehmen, sei erteilt. Es soll eine Person in der Fachstelle Diversität und Integration als Anlaufstelle für Behinderte da sein. Falls es eine Berichterstattung brauche über Massnahmen, die aufgrund eidgenössischer Vorgaben vorzunehmen seien, so könnte diese vom Amt für Sozialbeiträge, Abteilung Behindertenhilfe im WSU, aber genauso von den betroffenen Departementen behandelt werden. Es gehe bei der Diskussion um eine Reorganisation und eine Massnahme im Rahmen von § 16 KV „Überprüfung der Aufgaben“ und im Rahmen der Vorgabe, 70 Mio. Franken einzusparen. Damit sei kein

Leistungsabbau verbunden und der verfassungsmässige Auftrag werde nach wie vor ernst genommen.

Als Regierungspräsident und Vorsteher des Präsidialdepartements könne er die Reorganisationsmassnahme persönlich unterstützen, insbesondere weil er beobachtet habe, dass der bisherige Fachstelleninhaber, der viele kantonale Projekte angestossen und dabei die Federführung inne gehabt habe, immer weniger hauptverantwortlich dafür geworden sei, selbst bei der Entstehung des Behindertenhilfegesetzes. Es gebe für den bisherigen Fachstelleninhaber kaum mehr eine Aufgabe, für die er federführend sein könnte. Er sei oft nur zusätzlich als zum Geschäftsführer der Geschäftsstelle des Behindertenforums Basel-Stadt aufgetreten. Es gehe somit auch um den effizienten Einsatz der Mittel. Mit der Streichung der Fachstelle könne man CHF 160'000 ab Budget 2016 einsparen.

Vermutlich vermissten die Vertreter der Petentschaft den bisherigen Fachstelleninhaber als „Anwalt der Behinderten“ und dessen „anwaltschaftliche Tätigkeit“. Es dürfe aber die Frage gestellt werden, wofür es eine solche anwaltschaftliche Tätigkeit innerhalb der Verwaltung brauche. Das sei auch eine Aufgabe der Behindertenorganisationen. Anwaltschaftliche Tätigkeit werde von Legislaturplan, Leitbild und Verfassungsauftrag nicht verlangt. Es sei daher zu verantworten, dass die Stelle und damit die anwaltschaftliche Aufgabe nach zehn Jahren nicht mehr existiere, weil vieles umgesetzt worden sei und das Bewusstsein gegenüber bestehenden Hürden im Leben von Behinderten in der Politik und bei der Regierung vorhanden sei. Den Behinderten sei am meisten gedient, wenn all die erwähnten Stellen „Anwälte der Behinderten“ seien und die konkreten Massnahmen umsetzen würden.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Für die Vertreter der Petentschaft hat die Streichung der Behindertenfachstelle auch eine psychologische Komponente. Sie befürchten nach vielen Jahren „ihre“ Fachstelle samt sehr geschätztem Stelleninhaber zu verlieren. Sie empfinden dieses Vorgehen als Herabstufung der bisher für sie geleisteten Fachstellenarbeit, die nun aufgeteilt und verlagert werden soll und bezweifeln, dass es dafür eine ebenbürtige Alternative gibt. Diese Ängste sind für die Petitionskommission nachvollziehbar.

Aus Sicht der Kommission ist es wie für die Vertreter der Petentschaft entscheidend, dass weiterhin die Aufgaben der bisherigen Fachstelle wahrgenommen und deren Dienstleistungen auch in Zukunft erbracht werden, insbesondere um dem verfassungsmässigen Auftrag nachzukommen. Das wird seitens des Regierungspräsidenten versprochen. Er ist daher in die Pflicht zu nehmen. Für eine Mehrheit der Petitionskommission ist es jedoch eher zweitrangig, welchem Departement bzw. welcher Abteilung diese Arbeit mit allen Aufgaben neu zugeteilt wird. Es scheint sinnvoll zu sein, Synergien zu nutzen, wo sie vorhanden sind. Doch muss garantiert sein, dass jemand in der Verwaltung die von den Vertretern der Petentschaft als sehr wichtig eingestufte „Generalistenfunktion“ des bisherigen Fachstelleninhabers übernehmen wird, und dass bei einer solchen Reorganisation samt möglicher Aufgabenübertragung auf andere Personen das bisherige Know-How gut transferiert wird und nicht verloren geht. Die tatsächliche Anzahl Beschäftigungsprozente für diese „Generalistenfunktion“ wird sich schliesslich entsprechend dem Umfang der Aufgabenwahrnehmung aufgrund der Nachfrage in der Praxis ergeben. Es ist aber im Endeffekt Sache des Regierungsrats, die entsprechenden Entscheide und Vorkehrungen zu treffen, um diese sicher zu garantieren.

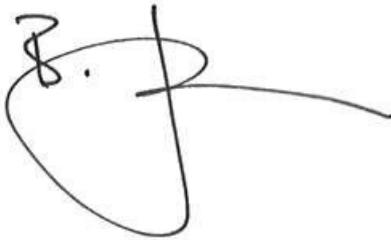
Die Petitionskommission möchte weiterverfolgen, wie sich die Aufhebung der Fachstelle Gleichstellung für Menschen mit Behinderung auswirkt, wie sich die Aufgabenverteilung neu ergeben wird und inwiefern sich die Sparmassnahme in der Grössenordnung von CHF 160'000 in der Realität aus Sicht des Kantons tatsächlich gelohnt hat. Sie stellt deshalb dem Grossen Rat den entsprechenden Antrag, damit der Regierungsrat ihr in einem Jahr darüber berichten wird. Die Petitionskommission behält sich vor, die Vertreter der Petentschaft dannzumal zu Ihren

Erfahrungen mit der neuen Aufgabenzuteilung innerhalb der Verwaltung und ihren Kontaktstellen bzw. -personen nochmals anzuhören.

4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt einstimmig, vorliegende Petition dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert einem Jahr zu überweisen.

Im Namen der Petitionskommission

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop on the left and a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Brigitta Gerber
Präsidentin